

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Trauner, Florian (2009):

Die Erosion der Grenzen zwischen EU-Innen- und -Außenpolitik

SIAC-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(3), 4-10.

doi: 10.7396/2009_3_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Trauner, Florian (2009). Die Erosion der Grenzen zwischen EU-Innen- und -Außenpolitik, SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 4-10, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2009_3_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2009

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

Die Erosion der Grenzen zwischen EU-Innen- und -Außenpolitik



FLORIAN TRAUNER,
Mitarbeiter am Institut für
europäische Integrationsforschung
der Österreichischen Akademie der
Wissenschaften (OeAW).

Dieser Artikel beschäftigt sich mit der zunehmenden Erosion der Grenzen zwischen EU-Innen- und -Außenpolitik. Diese Entwicklung basiert auf dem Verständnis, dass durch gezieltes außenpolitisches und säulenübergreifendes Handeln gewisse Sicherheitsprobleme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts effizienter gelöst werden können. Der erste Teil der vorliegenden Arbeit veranschaulicht diese Entwicklung anhand von vier maßgeblichen Indikatoren, während der zweite Teil der Frage nachgeht, welche Herausforderungen die zunehmende Verschränkung von EU-Innen- und -Außenpolitik mit sich bringt bzw. wie die EU im Vertrag von Lissabon auf sie reagiert. Als zentrale Herausforderung wird das kohärente Handeln zwischen verschiedenen EU-Zielsetzungen, Werten und Normen definiert. Der Vertrag von Lissabon hat das Potenzial, diese in einigen Teilbereichen zu fördern, bleibt jedoch im Speziellen bezüglich der inter-institutionellen Kohärenz, d.h. bezüglich der operationellen Kooperation zwischen dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik enttäuschend vage.

HINTERGRUND UND RELEVANZ DES THEMAS

Seit dem Vertrag von Amsterdam ist die Errichtung eines europäischen Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu einer zentralen Zielsetzung der Europäischen Union geworden. Der Bereich Justiz und Inneres zählt zu den am stärksten expandierenden Politikbereichen der EU (Monar 2008, 379)¹. Gleichzeitig mit dem Bedeutungszuwachs des Politikfelds auf EU-Ebene ist eine Erosion der Grenzen zwischen dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik zu beobachten. Die EU versucht verstärkt, Zielsetzungen der europäischen Justiz- und Innenpolitik (wie die Begrenzung der illegalen Einwanderung oder die Bekämpfung von Terrorismus) mit außenpoliti-

schen Handlungsoptionen zu erreichen. Diese Entwicklung hängt eng mit einem neuen geopolitischen Umfeld seit dem Ende des Kalten Krieges zusammen. Während Bedrohungen von Staaten für Staaten an Wichtigkeit verloren, gewannen neuere Sicherheitsrisiken wie Organisierte Kriminalität, illegale Einwanderung und Terrorismus an Bedeutung. Diese Bedrohungen wurden im öffentlichen Diskurs als von außen nach Europa kommend wahrgenommen und trotz ihrer unterschiedlichen Natur zusehends in Verbindung zueinander gesetzt. Die EU reagierte, indem sie eine engere justiz- und innenpolitische Kooperation mit Drittstaaten anstrebte – im Speziellen mit den Drittstaaten, die sie als Ausgangs- oder Transitpunkt dieser Sicherheitsprobleme wahrnahm.

Die Versuche der EU, Zielsetzungen der Justiz- und Innenpolitik mit außenpolitischen Handlungsoptionen zu erreichen, datieren weit zurück. Der Rat der EU hat bereits 1987 beschlossen, Drogenschmuggel durch eine intensivere Kooperation mit Drittstaaten zu bekämpfen (Boekhout van Solinge 2002). Im Jahr 1992 legte der Europäische Rat von Edinburgh Grundsätze für die externen Aspekte der Einwanderungspolitik dar und wies darauf hin, dass die Bekämpfung der Ursachen von Flucht den Migrationsdruck nach Europa verringern könnte (Europäischer Rat 1992).

Seit 1999 versucht die EU jedoch den systematischen Aufbau einer nach außen gerichteten Dimension der europäischen Justiz- und Innenpolitik.

Von zentraler Bedeutung war der Europäische Rat von Tampere im Oktober 1999. Laut Schlussfolgerungen dieses Gipfeltreffens sollen „alle der Union zur Verfügung stehenden Zuständigkeiten und Instrumente, insbesondere im Bereich der Außenbeziehungen, in integrierter und kohärenter Weise dazu verwendet werden müssen, den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen“ (Europäischer Rat 1999). Die Zielsetzung war also nicht, eine eigene Außendimension des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, sondern ihre Prioritäten und Zielsetzungen stärker in die schon bestehenden Beziehungen zu Drittstaaten einzubeziehen. Durch gezieltes und säulenübergreifendes außenpolitisches Handeln sollten innen- und sicherheitspolitische Probleme effizienter gelöst werden können.

In den darauf folgenden Jahren widmete die EU der Umsetzung dieses Ansatzes

viel Aufmerksamkeit. Im Dezember 2005 verabschiedete der Rat der EU eine eigene Strategie für die externe Dimension der Justiz- und Innenpolitik (Rat der Europäischen Union 2005). Diese legte Themenprioritäten und geographische Schwerpunkte fest und schrieb vor, dass die EU für fünf konkrete Themengebiete so genannte „maßnahmenorientierte Papiere“ ausarbeiten sollte. Die Themen dieser Papiere waren sehr breit gefächert und betrafen den Aufbau der Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung in Nordafrika, die Bekämpfung des Drogenanbaus in und des Drogenschmuggels von Afghanistan, die Verbesserung der Zusammenarbeit hinsichtlich Organisierter Kriminalität, Korruption, illegaler Einwanderung und Terrorismusbekämpfung mit den Westbalkanstaaten und relevanten ENP²-Ländern, engere Zusammenarbeit in Bezug auf Migrationsfragen mit Herkunfts- und Transitländern in Afrika und eine intensivere JI³-Kooperation mit Russland. Im Kern definierte die Strategie, dass der Justiz- und Innenpolitikbereich zu einer „zentralen Priorität“ in den Außenbeziehungen der EU gemacht werden soll (ebenda, 2).

Sozialwissenschaftler haben versucht, diese Entwicklung anhand von unterschiedlichen Begriffen besser verständlich zu machen. Jorrit Rijpma und Marise Cremona (Rijpma/Cremona 2007) sprachen von einer „extra-territorialisation of EU migration policies and the rule of law“, während Didier Bigo und Elspeth Guild (Bigo/Guild 2005) der EU konstatierten, eine Politik der „remote control“ zu betreiben. Sandra Lavenex (Lavenex 2004) wiederum prägte den Begriff der „external governance“, in welcher innen- und außenpolitische Zielsetzungen zusammenkommen würden. Was sind aber nun die genauen Indikatoren, anhand derer die Erosion der Grenzen zwischen Innen- und Außenpolitik festzumachen ist?

1. VERSTÄRKTER EU-REGEL-EXPORT IN NACHBARLÄNDER

Die zunehmende Verschränkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und der EU-Außenpolitik betrifft im besonderen Maße die unmittelbare Nachbarschaft der EU. Die EU versucht, die Nachbarländer an europäische Standards im Bereich der Justiz- und Innenpolitik heranzuführen bzw. die Kooperation in verschiedenen justiz- und innenpolitischen Bereichen zu intensivieren. Diese Politik baut klar auf den Erfahrungen der Osterweiterung auf, betrifft jedoch nicht nur Westbalkanstaaten und die Türkei. Diese Staaten haben noch die Perspektive, der EU eines Tages beizutreten und übernehmen daher die EU-Regeln als Teil der EU-Beitrittsbedingungen (Trauner 2009).

Diese Politik betrifft auch die Nachbarländer ohne Beitrittsperspektive, welche die EU in der „Europäischen Nachbarschaftspolitik“ subsumiert hat.⁴

Fragen der illegalen Einwanderung, der effizienteren Grenzsicherung, der polizeilichen Zusammenarbeit und Ähnliches sind zu zentralen Kooperationsbereichen im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik geworden. Auch haben die EU-Spezialagenturen wie Europol, Eurojust und Frontex ihre Zusammenarbeit mit ENP-Staaten verstärkt. Wenn gewisse Standards im Bereich des Datenschutzes erfüllt werden, kann zum Beispiel ein Kooperationsabkommen mit Europol abgeschlossen werden, welches den Austausch von Informationen und polizeilichen Daten reguliert. Die EFTA-Nachbarländer (Schweiz, Norwegen, Island und Liechtenstein) nehmen in dieser Entwicklung eine Spezialrolle ein. Diese Länder werden einerseits von der EU nicht als

eine Quelle von Sicherheitsrisiken identifiziert, andererseits arbeiten sie mit der EU im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts überdurchschnittlich intensiv zusammen – bezüglich der Teilnahme am Schengener Abkommen etwa intensiver als das EU-Mitgliedsland Großbritannien.

2. ENGERE KOOPERATION MIT DEN USA IN SICHERHEITSPRAGEN

Die Kooperation mit den USA ist ein weiterer Spezialfall. Während die EU in der Nachbarschaft als ein Normexporteur gesehen wird, spricht man im Zusammenhang mit den USA eher von einem Normimporteur (Arigmaniz 2009). Die USA haben nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 die Kooperation mit der EU in Sicherheitsfragen forciert. Einige der Attentäter hatten bekanntermaßen ihre Anschläge im Raum der EU vorbereitet. Kurz nach 9/11 vereinbarten Europol und Eurojust mit den amerikanischen Sicherheitsbehörden, enger im Kampf gegen den Terrorismus und andere schwere Verbrechen zusammenzuarbeiten. Andere Kooperationsabkommen folgten, wobei einige von diesen sehr kontroversiell diskutiert wurden. Besonders umstritten und gerichtlich angefochten wurde das Abkommen zur Weitergabe von Fluggastdaten. Datenschützer und das Europäische Parlament sahen in diesem Abkommen keinen ausreichenden Schutz von sensibler Information gewährleistet.

3. NEUE JI-SCHWERPUNKTE IN DER EU-AUSSEN- UND -SICHERHEITSPOLITIK

Ein weiterer Indikator sind neue justiz- und innenpolitische Schwerpunkte in der EU-Außen- und -Sicherheitspolitik. Laut Europäischer Sicherheitsstrategie von 2003 stellen Terrorismus und Organisierte Kriminalität zentrale Gefahren für die EU dar, welche eine konzentrierte und säulen-

übergreifende Antwort derselben benötigen würden. Im Weiteren wurde betont, dass es von unmittelbarem Interesse für die EU sei, wenn in der Nachbarschaft Stabilität gewährleistet bzw. erhöht werden würde (European Security Strategy 2003). Aufbauend auf der Europäischen Sicherheitsstrategie bemüht sich die EU, staatlichem Scheitern in der Umgebung der EU vorzubeugen bzw. schwachen Staaten beim Aufbau von Rechtsstaatlichkeit zu helfen. Von den inzwischen 23 ESVP⁵-Operationen haben sich etliche ausschließlich oder in wichtigen Bestandteilen dem Aufbau von Rechtsstaatlichkeit und Polizeistrukturen gewidmet. Beispiele der jüngeren Vergangenheit sind die EU-Rechtsmission EULEX im Kosovo, die EU-Polizeimission in Afghanistan oder die EU-Grenzsicherungsmission beim Grenzübergang Rafah in den besetzten palästinensischen Gebieten.

4. EU-NORMENTWICKLUNG UND -VERBREITUNG IN ANDEREN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Andere internationale Organisationen, im Speziellen die Vereinten Nationen und der Europarat, spielen eine bedeutende Rolle in der Entwicklung und Verbreitung von internationalen Strafnormen. Die Europäische Union kann bei der Ausarbeitung dieser Normen ein zentraler Akteur sein, wenn sie bei den Verhandlungen eine gemeinsame Position einnimmt. Gleichzeitig üben diese extern (d.h. außerhalb des EU-Rahmens) beschlossenen Übereinkommen erheblichen Einfluss auf die interne Politikgestaltung im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aus. Ein Beispiel ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, welches 2000 in Palermo angenommen wurde. Die EU ist mit einer gemeinsamen Position in

die Verhandlungen hineingegangen und konnte führend bei der Ausarbeitung der verschiedenen Normen mitwirken. Nachdem es angenommen war, setzte das internationale Übereinkommen nicht nur neue Standards im Bereich der strafrechtlichen Zusammenarbeit in der dritten Säule, sondern hatte auch Einfluss auf verschiedene Bereiche des Gemeinschaftsrechts in der ersten Säule.

ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Frage, welche Herausforderungen die Erosion der Grenzen zwischen EU-Innen- und -Außenpolitik mit sich bringt bzw. wie die EU auf sie reagiert. Bei der Beantwortung dieser Fragestellung hat sich der Autor an Valsamis Mitsilegas orientiert, der die Frage des kohärenten Handelns zwischen unterschiedlichen EU-Zielsetzungen, Werten und Normen als die zentrale Herausforderung der EU definiert hat. „Notwithstanding the different forms of EU action in the external field, and their diverse content and objective, a common feature underlying all efforts is the question of coherence between Union values, objectives and standards“ (Mitsilegas 2007, 495–496).

Für die Analyse, wie die EU auf die verschiedenen Herausforderungen reagiert, wird der Vertrag von Lissabon herangezogen. Dieser Vertrag spiegelt die Bemühungen der EU wider, die Union zu modernisieren, damit aktuelle Herausforderungen wirkungsvoll angegangen werden können. Er ist daher für die vorliegende Fragestellung von großer Relevanz, selbst wenn er noch nicht in Kraft getreten ist bzw. sein Inkrafttreten (zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Artikels) noch nicht gesichert war.

DIE FRAGE DER KOHÄRENZ ZWISCHEN INNEN- UND AUSSEN- POLITISCHEN ZIELSETZUNGEN

Eine erste Herausforderung für die EU besteht darin, Zielkonflikte zwischen dem europäischen Sicherheitsbedürfnis einerseits und normbasiertem außenpolitischen Handeln andererseits zu vermeiden. Zum Beispiel, inwieweit kann oder soll die EU mit den semi-autoritären und autoritären Regimen im Mittelmeerraum zusammenarbeiten, um die illegale Einwanderung von diesen Ländern besser in den Griff zu bekommen? Führen die Stärkung des Grenzschutzes und der Export von Überwachungstechnologien nicht auch zu einer Stärkung dieser Regime? Und wenn ja, inwieweit steht dies im Widerspruch mit dem außenpolitischen Selbstverständnis der EU, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Menschenrechte weltweit zu fördern?

Der Vertrag von Lissabon hat das Potenzial, auf die Frage der Kohärenz zwischen innen- und außenpolitischen Zielsetzungen Einfluss auszuüben.

Das Vertragswerk hebt stärker als der Vertrag von Nizza das wertebasierte Handeln der EU hervor. Artikel 2 des Vertrags, welcher neu gestaltet wurde, betont nun die Werte, auf die sich die Union gründet. Die Förderung dieser Werte sowohl innerhalb Europas als auch in ihrer Außenpolitik wird als ein offizielles Ziel der EU festgeschrieben. Artikel 21 EUV⁶ besagt, dass sich die EU bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene von den Grundsätzen leiten lassen soll, die für ihre eigene Entstehung und Entwicklung maßgebend waren, unter anderem von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und von der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

DIE FRAGE DER KOHÄRENZ ZWISCHEN INTERNATIONALEN ABKOMMEN UND EUROPÄISCHEN GRUNDWERTEN

Eine weitere Herausforderung für die EU bezieht sich auf die Frage, inwieweit internationale Abkommen, welche im Politikfeld Justiz und Inneres abgeschlossen werden, mit den Grundwerten der EU im Einklang stehen. Werden zum Beispiel im Rahmen der EU-USA-Kooperation zur Bekämpfung des Terrorismus der Datenschutz und die Grundrechte einzelner Bürger herabgesetzt? Ist eine ausreichende parlamentarische und rechtliche Kontrolle gewährleistet, wenn Europol und Eurojust mit Behörden von Drittstaaten sensible Informationen austauschen? Welche Möglichkeiten der Kontrolle stehen für internationale Abkommen, welche die EU im Rahmen der dritten Säule (Polizeiliche und Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) abschließt, zur Verfügung?

Zurzeit haben die supranationalen Institutionen der EU (Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Europäischer Gerichtshof) wenig Mitspracherechte bei Abkommen in der dritten Säule. Diese müssen analog zu anderen internationalen Abkommen zwar von den einzelnen nationalen Parlamenten der EU-Mitgliedstaaten ratifiziert werden, jedoch hat sich in der Praxis gezeigt, dass diese den fertigen Vertrag häufig nur mehr absegnen. Der Vertrag von Lissabon stärkt substantiell die Rechte der Europäischen Kommission, des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Parlaments im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Die Polizeiliche und die Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, bisher die dritte Säule der EU, wird in die erste Säule der EU verschoben und daher vergemeinschaftet. Durch diesen Schritt bekommt das Europäische Parlament mehr Mitspracherechte im Verhandlungs- und Ratifizie-

rungsprozess von internationalen Verträgen. Gleiches betrifft die Arbeit von Europol und Eurojust, bei welchen die Mitsprache- und Überprüfungsmöglichkeiten des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente aufgewertet werden. Der Vertrag von Lissabon stärkt daher die Rechte der Unionsbürger, indem er die rechtlichen und parlamentarischen Kontrollmechanismen im polizeilichen und strafjustiziellen Bereich verbessert.

DIE FRAGE DER INTER-INSTITUTIONELLEN KOHÄRENZ

Eine weitere Herausforderung bezieht sich auf die Frage der Kohärenz zwischen dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Wie wird die reibungslose säulenübergreifende Zusammenarbeit gewährleistet, zum Beispiel im Kampf gegen den Terrorismus?

In dieser Frage ist der Vertrag von Lissabon enttäuschend. Die operationelle Kooperation des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ist weiterhin von der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik getrennt. Die stärker werdende Verschränkung der beiden Politikbereiche bleibt nur unzureichend geregelt. Ein Beispiel ist die Solidaritätsklausel in Artikel 222 AEUV⁷. Sie sieht vor, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam im Geiste der Solidarität handeln, falls ein Mitgliedstaat durch terroristische Bedrohungen, Terroranschläge oder Naturkatastrophen betroffen ist. Obwohl diese Szenarien also einen offensichtlichen Bezug zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben, wird die Anwendung der Solidaritätsklausel rein den Organen der Außen- und Sicherheitspolitik verantwortet. Die unklare Trennung der beiden Sphären könnte daher zu Problemen führen, im Konkreten zu „Komplexität in der Entscheidungsfindung, gelegentlichen inter-

institutionellen Konflikten und Konfusion bei Drittstaaten“ (Monar 2008, 382).

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Artikel hat sich mit der zunehmenden Erosion der Grenzen zwischen EU-Innen- und -Außenpolitik beschäftigt. Es wurde gezeigt, dass die EU an einem systematischen Aufbau einer externen Dimension der europäischen Justiz- und Innenpolitik arbeitet. Diese Entwicklung basiert auf dem Verständnis, dass durch gezieltes außenpolitisches und säulenübergreifendes Handeln gewisse Sicherheitsprobleme im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts effizienter gelöst werden können. Das veränderte außenpolitische Auftreten der EU wurde anhand von vier maßgeblichen Indikatoren veranschaulicht:

1. verstärkter EU-Regelexport im Bereich Justiz und Inneres zu Nachbarländern,
2. eine engere Kooperation mit den USA in Sicherheitsfragen,
3. neue justiz- und innenpolitische Schwerpunkte in der EU-Außen- und -Sicherheitspolitik und
4. EU-Normentwicklung und -verbreitung in anderen internationalen Organisationen.

Die zentrale Herausforderung in dieser Entwicklung bezieht sich auf die Frage des kohärenten Handelns zwischen verschiedenen EU-Zielsetzungen, Werten und Normen. Der Vertrag von Lissabon hat das Potenzial, das kohärente Handeln der EU in einigen Teilbereichen zu fördern. Er bleibt jedoch im Speziellen bezüglich der inter-institutionellen Kohärenz, d.h. bezüglich der operationellen Kooperation zwischen dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, enttäuschend vage.

¹ Laut Jörg Monar (Monar 2008, 379) hat der Rat „Inneres und Justiz“ im Jahr 2007 nicht weniger als 164 Texte angenommen.

² Europäische Nachbarschaftspolitik.

³ Justiz und Inneres. Der Vertrag von Lissabon wurde von der EU am 13. Dezember 2007 angenommen, er ist jedoch noch nicht von allen 27 Mitgliedstaaten ratifiziert worden. Nach dem negativen Ausgang des Referendums in Irland, welches als einziger Mitgliedstaat durch seine Verfassung verpflichtet war, eine Abstimmung zum EU-Vertragswerk durchzuführen, konnte der ursprüngliche Zeitplan nicht aufrecht erhalten werden (Ratifikation des Vertrags von Lissabon bis Ende 2008, Inkrafttreten 1. Jänner 2009). Im Herbst 2009 ist ein zweites irisches Referendum vorgesehen. Auch der deutsche Bundesverfassungsgerichtshof befand in seinem Urteil vom 30. Juni 2009, dass Deutschland den Vertrag von Lissabon nur dann ratifizieren kann, wenn gleichzeitig die Beteiligungsrechte von Bundestag und Bundesrat gestärkt werden.

⁴ Die Europäische Nachbarschaftspolitik bezieht sich auf folgende Länder: Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland, Ägypten, Georgien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Moldawien,

Marokko, das besetzte palästinensische Gebiet, Syrien, Tunesien und die Ukraine. Russland nimmt nicht an der ENP teil, sondern hat die Beziehungen mit der EU in einer „Strategischen Partnerschaft“, welche vier „gemeinsame Räume“ umfasst, institutionalisiert.

⁵ Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

⁶ Vertrag über die Europäische Union.

⁷ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Gemeinschaft.

Quellenangaben

Arigmaniz, J. (2009). *When the EU is the 'Norm-taker'. The Passenger Name Records Agreement and the EU's Internalization of US Border Security Norms*, *Journal of European Integration* 31 (1), 119–137.

Bigo, D./Guild, E. (ed.) (2005). *Controlling frontiers. Free Movement Into and Within Europe*, Aldershot.

Boekhout van Solinge, T. (2002). *Drugs and decision-making in the European Union*, Amsterdam.

Europäischer Rat (1992). *Schlussfolgerungen des Vorsitzes*, 11. und 12. Dezember 1992, Edinburgh.

Europäischer Rat (1999). *Schlussfolgerungen des Vorsitzes*, 15. und 16. Oktober 1999, Tampere.

European Security Strategy (2003). *A Secure Europe in a Better World – The European Security Strategy*, 12. Dezember 2003, Brussels.

Lavenex, S. (2004). *EU external governance in 'wider Europe'*, *Journal of European Public Policy* 11 (4), 680–700.

Mitsilegas, V. (2007). *The External Dimension of EU Action in Criminal Matters*, *European Foreign Affairs Review* (12), 457–497.

Monar, J. (2008). *Die Vertragsreformen von Lissabon in den Bereichen Inneres und Justiz: verstärkte Handlungsfähigkeit, Kontrolle und Differenzierung*, *Integration* (4), 379–398.

Rat der Europäischen Union (2005). *Eine Strategie für die externe Dimension der JI-Politik: Freiheit, Sicherheit und Recht im globalen Maßstab*, 15446/05, 6. Dezember 2005, Brüssel.

Rijpma, J./Cremona, M. (2007). *The Extra-Territorialisation of EU Migration Policies and the Rule of Law*. *EUI Working Paper Law 2007/01*, Florence.

Trauner, F. (2009). *Deconstructing the EU's Routes of Influence in Justice and Home Affairs in the Western Balkans*, *Journal of European Integration* 31 (1), 65–82.